

NIEDERSCHRIFT

über die

Sitzung des Stadtrates der Stadt Hecklingen am 16.05.2024

Tagungsort: OT Hecklingen Stadtsaal "Stern", Hermann-Danz-Str. 40
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr
Ende der Sitzung: 21:55 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r

Frau Ethel-Maria Muschalle-Höllbach

Mitglieder

Herr Ralf Globke

Herr Hans-Peter Hacke

Frau Heidemarie Hoffmann

Herr Uwe Kirchner

Herr Hendrik Mahrholdt

Herr Dr. Bernhard Pech

Herr Tobias Resch-Feid

Herr Uwe Scheller

Herr Randolph Schwabe-Bolze

Herr Mario Schwarz

Herr Dr. Roger Stöcker

Herr Arthur Taentzler

Herr Manfred Teela

Herr Michael Ueberschaer

Herr Wolfgang Weißbart

Herr Martin Zimmermann

Protokollführer

Frau Dagmar Klug

von der Verwaltung

FB-Leitung Bauwesen

Volksstimme

Herr Rene Kiel

Abwesend:

Mitglieder

Frau Elke Atzler

Herr Hubert Nettekoven

Herr Axel Thormann

Herr Ingo-Peter Walde

Tagesordnung:

TOP	Vorlage Nr.	Betreff
<u>öffentlicher Teil:</u>		
1.		Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil
4. Abstimmung über die Niederschrift vom 21.03.2024, öffentlicher Teil
5. Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung vom 21.03.2024
6. Einwohnerfragestunde
7. Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung sowie Informationen der Ausschussvorsitzenden
8. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung
9. **516/24** Berufung des Ortswehrleiters Hecklingen Kamerad Stephan Broda in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren
10. **517/24** Berufung des stellvertretenden Ortswehrleiters Hecklingen Kamerad Thomas Springwald in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren
11. **519/24** Erneuerung und Betriebsführung der IT-Infrastruktur
12. **507/24** Antrag der SPD-Fraktion - Prozessmanagement
13. **524/24** Antrag der SPD Fraktion - Maßnahmen zur Erhöhung der Einwohnerzahlen
14. **525/24** Antrag der SPD-Fraktion - Ortschaftsräte finanzieren - Ortsbudgets
15. **532/24** Antrag der WGH zu Klage gegen Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung des WAZV Bode-Wipper
16. **518/24** Schulhofgestaltung der Grundschule Hecklingen
Projekt Bolzplatz
hier: Beschluss über die für die Maßnahme einzusetzenden Eigenmittel (Finanzierungsbeschluss im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung)
17. **528/24** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans OT Cochstedt/Schneidlingen
hier: Beschluss über die Abwägung der zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden
18. **529/24** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Beschluss zur 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans OT Cochstedt/Schneidlingen
19. **530/24** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Cochstedt" nebst Vorhaben- und Erschließungsplan
hier: Beschluss über die Abwägung der zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden
20. **531/24** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Cochstedt"
hier: Satzungsbeschluss
21. **521/24** Abschluss einer OD-Vereinbarung zur Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Salzlandkreis -Bahnhofstraße Groß Börnecke (K1302)
22. **520/24** 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände "Untere Bode" und "Selke/Obere Bode"
23. **523/24** Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hecklingen (Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hecklingen)
24. **526/24** Rechtsangelegenheit
Stadt Hecklingen ./Salzlandkreis zur vorläufigen Kreisumlage 2022

hier: Entscheidung über die Erklärung zur Erledigung in der Hauptsache

25. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

nichtöffentlicher Teil:

26. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, nichtöffentlicher Teil
27. Abstimmung über die Niederschrift vom 21.03.2024, nichtöffentlicher Teil
28. Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung sowie Informationen der Ausschussvorsitzenden
29. **486/24** Personalangelegenheit
30. **527/24** Personalangelegenheit
31. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
32. Schließung der Sitzung

Öffentlicher Teil

TOP 1.: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

Die Vorsitzende des Stadtrates eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Einladung ist jedem Ratsmitglied form- und fristgerecht zugegangen.

TOP 2.: Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA

Von insgesamt 21 Ratsmitgliedern sind von

TOP 01 – TOP 25 = 17 Ratsmitglieder

TOP 26 – TOP 32 = 16 Ratsmitglieder

anwesend.

Damit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Herr Taentzler zeigt zu den Tagesordnungspunkten 17, 18, 19 und 20 Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA an.

TOP 3.: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil

Folgende Änderungsanträge liegen vor:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den TOP 11 vor dem TOP 7 zu behandeln und beantrag in diesem Zusammenhang Rederecht für die Vertreter der KITU.

Beiden Anträgen wird **einstimmig** zugestimmt.

Es folgt die Feststellung der geänderten Tagesordnung, öffentlicher Teil.

TOP 4.: Abstimmung über die Niederschrift vom 21.03.2024, öffentlicher Teil

Der vorliegenden Niederschrift vom 21.03.2024, öffentlicher Teil, wird wie folgt zugestimmt.

Ja: 16 Nein: 0 Enth.: 1

TOP 5.: Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung vom 21.03.2024

01. Vorlage Nr. 512/24 - **Personalangelegenheit** - **zugestimmt**
(Stellenbesetzung Stelle
Sicherheit und Ordnung)

02. Vorlage Nr. 513/24 - **Vergabeangelegenheit** - **zugestimmt**
(Ersatzbeschaffung eines
Kommunalschleppers
John Deere 4300 des Bauhofes)

03. Vorlage Nr. 514/24 - **Personalangelegenheit** - **zugestimmt**
(Einstellung eines Auszubildenden
im Anschluss an die Berufsaus-
bildung)

TOP 6.: Einwohnerfragestunde

Seitens der Einwohner liegen keine Anfragen vor.

TOP 7.: Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung sowie Informationen der Ausschussvorsitzenden

Der Bürgermeister gibt folgende Informationen:

1.

Am 25.03.2024 wurde die Stadt durch die Sozialarbeiterin des BBRZ (Berufliches Bildungs- u. Rehabilitationszentrum e.V.) darüber informiert, dass unsere Anträge für die Schulsozialarbeit erfolgreich waren.

Die Förderung beginnt am 01.08.2024 und läuft bis 31.07.2028. Beide Schulen sollen von einer Sozialarbeiterin betreut werden. Aktuell ist der Plan, an jeder Schule zwei feste Tage in der Woche präsent zu sein. Wie die Aufteilung umgesetzt werden soll, wird noch geklärt.

2.

Vom 24.06. – 29.06.2024 befindet sich ein Infotrailer zum Thema Glasfaser auf dem Marktplatz in der Hermann-Danz-Str. in Hecklingen. Hier kann sich die Bevölkerung über den aktuellen Stand informieren.

3.

Vom 17.05. – 19.05.2024 findet ein Stadtjugendfeuerwehrlager auf dem Gelände der FFW Hecklingen statt.

4.

Im verkehrsberuhigten Bereich der Hermann-Danz-Str. werden 3 Kundenparkplätze geschaffen.

5.

Auf dem Bolzplatz in Groß Börnecke wurden die Tore beschädigt, indem Streben herausgeschnitten wurden. Seitens der Stadt wird Anzeige erstattet.

6.

In der FFW Groß Börnecke wurde eine neue Gas-/Heizzentrale mit Warmwasseraufbereitung installiert. Die Kosten belaufen sich auf 15.000,00 Euro.

7.

Am 26.03.2024 gab es einen Beschluss des Verwaltungsgerichtes zur Kreisumlage 2021. Der Kreisumlagebescheid des Salzlandkreises für die Kreisumlage 2021 wurde ohne mündliche Verhandlung durch Einzelrichterentscheidung aufgehoben.

Hebesatz 43,5 % = 2.653.418,00 Euro, Berufung wurde ausgeschlossen.

8.

In den letzten vier Wochen wurde 3 x, davon 2 x erfolgreich, im Cochstedter Bauhofgebäude eingebrochen. Dabei wurden 2 Freischneider, 1 Notstromaggregat und ein KFZ-Ladegerät entwendet sowie Türen beschädigt. Ein Teil des Schadens konnte bereits über die Versicherung ausgeglichen werden.

Maßnahmen, wie Sicherung der Türen und Herstellung einer Videoüberwachung, wurden eingeleitet.

9.

Am 04.05.2024 gratulierte der Bürgermeister den Jugendweihlingen der OKS „Leben Lernen“ im Namen der Stadt Hecklingen.

10.

Am 27.05.2024 hat Frau Schellenberger zu einem Gespräch über eventuelle Vergleichsmöglichkeiten zur Beilegung der Streitigkeiten zu Kreisumlagen für die Jahre ab 2023 rückwirkend eingeladen. Die Kanzlei Prof. Dombert prüft und bereitet einen Vorschlag für eine mögliche Vereinbarung vor.

Am 13.06.2024 wird es noch eine Stadtratssitzung geben, in der dann über den weiteren Verfahrensweg berichtet wird.

11.

Der Bürgermeister geht nun auf die gefassten Beschlüsse aus den letzten Sitzungen ein und berichtet zum Sachstand:

1) SR vom 11.05.2023 – Vorlage Nr. 414/23 – Spendenaktion für den Ausbau der Sportanlage Grundschule Hecklingen

Beschlussfassung in der heutigen Stadtratssitzung

im letzten Jahr

- Sponsoring u. Spendeneingänge nach Aufruf bisher 1.620,00 €

in diesem Jahr

- Möglichkeit des Abrufes von

7.500,00 € Sparkassenstiftung

2) SR vom 02.01.2024 – Vorlage Nr. 491/24 – Erstellung eines Windenergieanlagen-Konzeptes für die Stadt Hecklingen

Bereits im Februar 2023 wurde über den Besuch einer Informationsveranstaltung „Mehr regionale Wertschöpfung und Bürgerbeteiligung bei Windkraft- und Solarprojekten“ in Dardesheim berichtet.

Präsentation ging am 20.02.2023 an alle Stadträte.

Eine lokale Investitionsgesellschaft prüft Aufstellung auf möglichen Bereich. Die Prüfung läuft noch.

3) SR vom 02.01.2024 – Vorlage Nr. 493/24 – Energieberatung der Stadt Hecklingen

Im Januar erfolgte eine schriftliche Anfrage bei der LENA – Landesenergieagentur S/A

Welche Förderung gibt es für das **Klimaschutzmanagement**

- 70 % Förderung – **90 %**

(+ 20 % wenn die Kommune finanzschwach ist oder im Braunkohlestrukturwandelgebiet liegt.)

- 2 Jahre Projektlaufzeit

(+ Option der Weiterführung um 3 Jahre zu einem verringerten Fördersatz (40 – 60 %))

Welche Förderung gibt es für das **Energiemanagement**

- 70 % Förderung – **90 %**

(+ 20 % wenn die Kommune finanzschwach ist oder im Braunkohlestrukturwandelgebiet liegt.)

- 3 Jahre Projektlaufzeit

der Klimaschutzmanager eher auf der konzeptionellen planerischen Ebene aktiv ist

und

der Energiemanager die Projektrealisierung in seinem spezifischen Aufgabenbereich intensiver und umsetzungsorientierter betreibt.

Möglichkeiten der **Energieberatung durch externe Dienstleister**

Man könnte sich so z. B. auch einen **Energieberater für ein oder mehrere Gebäude binden und dieser entwickelt einen Sanierungsfahrplan für das Gebäude/den Gebäudepool**, den man dann idealerweise mit Zugriff auf Förderungen (zum Beispiel die Bundesförderung effiziente Gebäude (BEW)) umsetzt.

Hierfür wäre aber schon die Voraussetzung, dass man eigenes Personal braucht, um erstmal grundlegend festzustellen, welche Gebäude man betrachten will und die die Ausschreibung für den Dienstleister durchführen.

keine personellen Kapazitäten dafür zur Verfügung

Der Bürgermeister besuchte am 29.04.2024 eine Veranstaltung der Stadt Schönebeck, bei der die Arbeit und die Ergebnisse der Klimaschutzmanagerin vorgestellt wurden.

Das Klimaschutzkonzept mit 40 Punkten findet man auf der Homepage der Stadt Schönebeck.

4) SR vom 15.02.2024 – Vorlage Nr. 495/24 – Fördermittelarbeit

- erfolgt im Fachamt, z. B.
 - Radwegebrücke Gaensefurth
V: Bauamt
 - bei der Bergmann-Stiftung wurde eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 1.350,00 € für Eintrittsgelder für die Tagesfahrt zum Heidepark Soltau beantragt
V: Stadt- und Jugendpflegerin – **wird derzeit geprüft**
 - Der Förderantrag beim Bundesministerium für Familie zur Renovierung der Kinder- und Jugendeinrichtung Hecklingen **ist noch in Arbeit.**

5) SR vom 21.03.2024 – Vorlage Nr. 509/24 – Ringe der Gesundheit

- Prüfung erfolgte und wir im nächsten Kultur- und Sozialausschuss bzw. Bau- und Ordnungsausschuss vorgestellt.

12.

Da Herr Dr. Pech im letzten Bau- und Ordnungsausschuss am 07.05.2024 wieder erwähnte, dass er keine Entscheidung über die Friedhofsgebührensatzung treffen werde, solange keine grundlegende Idee durch den Bürgermeister präsentiert wird, wie mit unseren Aufgaben und vor allem der finanziellen Situation der Stadt umgegangen werden soll, wurde eine kurze Power-Point-Präsentation vorbereitet, bei der es um eine Zusammenfassung des bisher immer wieder Erwähnten geht. Mit einer Diskussion hofft die Verwaltung einen Beschlussvorschlag über die Friedhofsgebührensatzung zu erhalten.

Ein allumfassendes Sparkonzept, so wie es von Herrn Dr. Stöcker gefordert wird, kann es seitens des Bürgermeisters nicht geben. Es liegt allerdings ein gültiges Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK 2021 – 2029) vor, welches Grundlage für weitere Maßnahmen sein sollte.

Es folgt die Power-Point-Präsentation über Möglichkeiten der finanziellen Besserstellung. Nach § 17 FAG in Verbindung mit diesem Runderlass gewährt das Land seinen Kommunen Leistungen aus dem Ausgleichsstock. Diese Leistungen sind nachrangig zu anderen Finanzierungsquellen einer Kommune auf Antrag als Bedarfszuweisung oder Liquiditätshilfe.

- Bedarfszuweisung ist nicht rückzahlbar
- Liquiditätshilfe ist rückzahlbar, zinslos und befristet

Voraussetzungen für Bedarfszuweisungen wegen einer Notlage im Haushalt auf der Grundlage eines Fehlbetrages in der Ergebnisrechnung:

- a) mindestens ein nicht ... gedeckter Fehlbetrag einer geprüften Ergebnisrechnung muss vorliegen
- b) nach dem mittelfristigen Ergebnisplan des Haushaltsplanes zum Zeitpunkt der Antragstellung ist keine Deckung absehbar
- c) die Gemeinde muss nach dem Haushaltskennzahlensystem des Landes S/A mit einer weggefallenen oder gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit bewertet worden sein; ...
- d) ein nicht beanstandetes Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK 2021 – 2029)

e) der Fehlbetrag muss mindestens 5 v. H. des Gesamtbetrages der Aufwendungen betragen

f) für die ertragswirksamen Einzahlungen aus Realsteuern müssen ... folgende Hebesätze erhoben werden:

Grundsteuer A	von 390 v. H.
Grundsteuer B	von 450 v. H.
Gewerbsteuer	von 390 v. H.

(Diese Hebesätze entsprächen einer Erhöhung um 163.653,58 €)

g) den ertragswirksamen Einzahlungen aus Hundesteuern müssen spätestens in dem Jahr das dem ersten Fehlbetragsjahr folgt, höhere Steuersätze für ungefährliche Hunde zugrunde liegen.

Hundesteuereinnahmen	<u>alt</u>	<u>neu</u>	<u>Mehreinnahmen</u>
	49.678,33 €	56.130,00 €	6.451,67 € <u>13 %</u>

Wichtig ist die Umsetzung von Maßnahmen aus dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2021 – 2029, so z. B:

- angepasste und abgewogene Gebührensatzungen,
- Erhöhung Kitabeiträge,
- Anpassung Satzung Hebesätze Realsteuern und
- Prüfung von veräußerungsfähigen Grundstücken,

denn Mittel werden nur mit der Auflage bewilligt, die Haushaltskonsolidierung konsequent weiter voranzutreiben.

Auf Grund der Diskussion zur finanziellen Lage weist der **FB-Leiter Bauwesen** nochmals darauf hin, dass wenn es um Gebühren und Beiträge geht, es einen gesetzlichen Ermessensspielraum gibt. Aus diesem Grund gibt es keine Vorgabe, die man erreichen muss, um eine Bedarfszuweisung zu erhalten bzw. wie hoch diese sein muss.

Der Punkt, der erfüllt sein muss, ist die Abwägung zur Höhe der einzelnen Sätze. Dabei sollten beide Kriterien berücksichtigt und erfüllt sein; nämlich die Erhebung der Gebühren – soweit es geboten und soweit es vertretbar ist – .

Grundlegend muss ein Konsolidierungswille gezeigt werden. Von daher ist es wichtig, eine Abwägung durchzuführen und nicht generell – wie bei der Friedhofsgebührensatzung – diese abzulehnen.

TOP 8.: Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung

Zur Behandlung der Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bittet die Stadtratsvorsitzende um Teilnahme des FB-Leiters Bauwesen.

Dem wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 17

Nein: 0

Enth.: 0

TOP 9.: Berufung des Ortswehrleiters Hecklingen Kamerad Stephan Broda in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren

516/24

Das Ehrenbeamtenverhältnis des Kameraden Stephan Broda endet am 30.04.2024 als Ortswehrleiter Hecklingen. Auf Grund dessen wurde eine Neuwahl in der Ortsfeuerwehr Hecklingen erforderlich. Zur Wahl des neuen Ortswehrleiters stellte sich wieder der Kamerad Stephan Broda und der Kamerad Thomas Springwald. Beide Kameraden erfüllen die Voraussetzungen der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF). Die Wahl des neuen Ortswehrleiters wurde am 23.02.2024 in geheimer Wahl von den aktiven Kameraden der Ortsfeuerwehr Hecklingen durchgeführt. Von den 39 aktiven Kameraden waren am Wahltag 29 Kameraden anwesenden, so dass die Wahl durchgeführt werden konnte.

Der Kamerad Stephan Broda wurde mit 23 Stimmen wieder zum Ortswehrleiter Hecklingen gewählt. Nach Anhörung des Kreisbrandmeisters bestehen keine Bedenken gegen die Ernennung des Kameraden Stephan Broda zum Ortswehrleiter Hecklingen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen stimmt der Berufung des Ortswehrleiters Hecklingen Kamerad Stephan Broda in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren mit Wirkung vom 17.05.2024 zu.

mehrheitlich beschlossen Ja 16 Nein 0 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

Der Bürgermeister teilt mit, dass beide Kameraden (Herr Broda und Herr Springwald) an der heutigen Sitzung nicht teilnehmen konnten. Die Ernennung wird deshalb gesondert stattfinden.

TOP 10.: Berufung des stellvertretenden Ortswehrleiters Hecklingen Kamerad Thomas Springwald in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren

517/24

Für den Kameraden Stephan Skottky endet das Ehrenbeamtenverhältnis als stellvertretender Ortswehrleiter am 30.04.2024. Da der Kamerad Stephan Skottky auch weiterhin nicht mehr für die Funktionsübertragung als stellvertretender Ortswehrleiter zur Verfügung steht, wurde die Neuwahl eines Stellvertreters der Ortswehr Hecklingen erforderlich. Zur Wahl stellten sich die Kameraden Stephan Koch und Thomas Springwald. Beide Kameraden erfüllen die Voraussetzungen der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF). Die Wahl des neuen stellvertretenden Ortswehrleiters wurde am 23.03.2024 in geheimer Wahl von den aktiven Kameraden der Ortsfeuerwehr Hecklingen durchgeführt. Von den 39 aktiven Kameraden waren am Wahltag 29 Kameraden anwesend, so dass die Wahl durchgeführt werden konnte.

Der Kamerad Thomas Springwald wurde mit 19 Stimmen zum neuen stellvertretenden Ortswehrleiter gewählt. Nach Anhörung des Kreisbrandmeisters bestehen keine Bedenken gegen die Ernennung des Kameraden Thomas Springwald zum stellvertretenden Ortswehrleiters Hecklingen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen stimmt der Berufung des stellvertretenden Ortswehrleiters Hecklingen Kamerad Thomas Springwald in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren mit Wirkung vom 17.05.2024 zu.

einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 11.: Erneuerung und Betriebsführung der IT-Infrastruktur
519/24

Der Bürgermeister erläutert kurz den Sachverhalt und übergibt das Wort an Herrn Kurth.

Herr Kurth, Bereichsleiter Technik der KITU erläutert den Ratsmitgliedern die Notwendigkeit der vollumfänglichen und ganzheitlichen Erneuerung der IT-Infrastruktur im Rathaus und geht dabei auf die Konsolidierung der IT-Betriebsführung der Kernverwaltung inklusive der optionalen Übernahme der administrativen Hoheit und Verantwortung bzgl. der zentralen IT Betriebsführung über einen Zeitraum von 60 Monaten ein. Es ist wichtig, die IT-Struktur auf den aktuellsten Stand der Technik zu heben. Dies betrifft die Rechner- und Datenspeicherplatzkapazitäten und die Daten- und Netzwerksicherheit, um Gefahren durch Cyberangriffe abzuwehren.

Gleichzeitig erfolgt die Wartung durch die KITU, so dass bei Schäden durch bestimmte Lieferketten eine kurze Ersatzteillieferung gewährleistet und die Ausfallzeiten in der Verwaltung so gering wie möglich gehalten werden können. Dem beigefügten Angebot können die Positionen und die Kosten entnommen werden. Darüber hinaus werden die Geräte regelmäßig automatisch mit einer Sicherheitsaktualisierung versorgt.

Die nachstehend angezeigten Kosten basieren auf einem konkreten technischen Realisierungsvorschlag. Der Rechtsrahmen einer ggf. zu vereinbarenden Zusammenarbeit basiert dann auf der langjährig etablierten und bewährten Methodik der rahmen- und einzelvertraglichen Regelungen zwischen der KITU und den Genossenschaftsmitgliedern.

Der bestehende Rahmenvertrag bildet dabei das Fundament der angefragten technisch-technologischen IT-Konsolidierung und wird zu einem separaten Einzelvertrag über Bereitstellung, Nutzung und Support der IT-Infrastruktur führen.

Darüber hinaus eröffnen perspektivisch optional weiterführende Angebotssegmente wie die Verlagerung einzelner Fachverfahren in das Rechenzentrum der KID Magdeburg GmbH zusätzlich die Chance, zukünftig weitere Synergieeffekte und Kostenvorteile für die Stadt Hecklingen zu generieren.

Die Möglichkeit der Zusammenarbeit beim Betrieb und der Entwicklung der kommunalen IT der Stadt Hecklingen im Rahmen der KITU-Genossenschaft bildet das sichere Fundament, den zukünftigen IT-Anforderungen gewachsen zu sein und zugleich ausreichend Ressourcen für die originären Aufgaben der kommunalen Verwaltung bereitzustellen.

Die vollumfängliche und ganzheitliche Erneuerung der zentralen IT-Infrastruktur der Kernverwaltung wie auch die Konsolidierung der IT-Betriebsführung beinhaltet die technisch/technologische Erneuerung der Hardwarekomponenten sowie die Absicherung des laufenden Betriebs der benötigten technischen IT-Infrastruktur im Rathaus. Dazu zählt auch die gesicherte zentrale Anbindung der Netzwerkstruktur an das Internet auf der Grundlage neuester IT-Sicherheitsarchitekturen. Betrieb und Administration der in der Verwaltung implementierten IT-Infrastruktur erfolgen durch die KID Magdeburg GmbH als beauftragtem Dienstleister der KITU.

Die administrative Hoheit und Verantwortung bzgl. der zentralen IT-Infrastruktur geht somit auf die KITU über. Durch die Stadt Hecklingen wird ein technischer Ansprechpartner vor Ort benannt, welcher ggf. nach Anforderung durch die KID tätig wird.

Die Leistungserbringung für den laufenden Support erfolgt im Allgemeinen unter Nutzung eines Fernwartungszugriffs.

Im Leistungsumfang enthalten sind:

- die Bereitstellung der im Angebot angeführten technischen und Softwarekomponenten über einen Vertragszeitraum von 5 Jahren

- die vollständigen einmaligen Personalaufwendungen der KITU für Analyse, Konzipierung, detaillierte Projektplanung, Implementierung und Durchführung der Migration der IT-Komponenten und Fachverfahren
- ein monatlicher Personalaufwand der KITU für die laufende Betreuung/Support der zentralen IT-Infrastruktur

Die KITU übernimmt die zentrale technische Realisierung/Bereitstellung der verbindlich zu spezifizierenden Fachanwendungen auf Basis der vor Ort zu implementierenden zentralen IT-Infrastruktur. Die originäre inhaltliche und fachliche Betreuung der Fachverfahren der Stadt Hecklingen wie auch das Einspielen von diesbezüglichen Updates verbleibt weiterhin uneingeschränkt in der Verantwortung des Herstellers/Lieferanten derselben und ist durch die Stadt Hecklingen mit diesem gesondert zu regeln.

Alle Meldungen/Anfragen seitens der Verwaltung gehen zentral im ServiceDesk der KID Magdeburg als beauftragtem Dienstleister der KITU ein und erfahren dort eine Bewertung/Vorklärung. Die Meldungen und Anfragen werden in einem Helpdesk-System erfasst und an das zuständige Fachteam zur Bearbeitung weitergeleitet. Durch die Erfassung im Helpdesk-System ist der Bearbeitungsstand der Anfrage/Meldung jederzeit nachvollziehbar, sodass die KITU immer über den Bearbeitungsstand informiert werden kann.

Die Anfragen der KITU zu Fachanwendungen, die nicht explizit durch die Stadt Hecklingen betreut werden (fachliche Anwendungen), werden an die KITU zurückverwiesen und durch diesen direkt an den entsprechenden Software-Hersteller gerichtet.

Eine Kostenzusammenstellung ist als Anlage der Beschlussvorlage beigelegt. Da Microsoft Lizenzen nicht über eine Finanzierung bereitgestellt werden können, entstehen laut Angebot einmalige und laufende Kosten für Leistungen. Im Angebot wird explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei den Preisen für die VMware und für die Citrix-Lizenzen um Tagespreise handelt. Derzeit schwanken die Preise weltweit extrem für diese beiden Lizenzarten. Somit könnte sich hier noch einmal der monatliche Preis ändern. Falls sich Preisänderungen ergeben, wird die Stadt darüber informiert.

Die einmaligen Leistungen inkl. MwSt. belaufen sich somit auf 34.536,55 EUR und die laufenden monatlichen Leistungen inkl. MwSt. auf 9.803,22 EUR.

Mit der Umsetzung des dargestellten Projektes kann im November 2024 begonnen werden, da der bestehende Leasingvertrag der im Jahr 2019 eingeführten PC-Technik mit Ende des Jahres 2024 ausläuft. Damit würden die bisher anfallenden laufende monatliche Kosten inkl. MwSt. in Höhe von 3.081,62 EUR entfallen. Bleiben Mehrausgaben in Höhe von 6.721,60 EUR.

Für die Weiterführung notwendiger Aufgaben und der fortschreitenden Digitalisierung der Verwaltung sind diese Ausgaben unaufschiebbar.

Im Anschluss der Ausführungen beantwortet Herr Kurth die Fragen der Ratsmitglieder.

Herr Dr. Pech fragt nach, ob es auf Grund der hohen Summe Alternativangebote gibt.

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Stadt Genossenschaftsmitglied der Kommunalen IT-Union ist und daher die Betreuung und Erneuerung der IT-Technik darüber in Betracht gezogen wurde.

Herr Kurth teilt mit, dass IT-Technik teuer ist und eine Erneuerung der zentralen Infrastruktur kaum günstiger angeboten wird. Die KITU erwirtschaftet keinen Profit, da sie die Inhouse-Vergabe nutzt. Zudem wäre sicher eine europaweite Ausschreibung notwendig, was wiederum mehr Zeit in Anspruch nehmen würde.

Herr Dr. Stöcker ist der Meinung, dass es sich um relativ hohe Kosten handelt und stellt sich die Frage, ob es verhältnismäßig sei. Da sich die Kosten monatlich fast verdoppeln, müsste eine spürbare Verbesserung – auch für die Bevölkerung – vorhanden sein.

Eine Maßnahme wäre z. B., dass die stattfindenden Sitzungen auch für Zuschauer mittels digitaler Technik nachzuvollziehen sind, so wie es heute praktiziert wird. Eine weitere Maßnahme wäre, den Sachsen-Anhalt-Melder wieder in eine bessere Form zu bringen, d. h. besser nutzbar und transparenter zu gestalten. Als letztes wäre es gut, dass gefasste Beschlüsse den Bürgern online bekanntgemacht werden und nicht erst mit dem nächsten Protokoll.

Von daher wäre es gut, den Beschluss noch einmal im Fachausschuss zu diskutieren.

Der Bürgermeister – Die Bedingungen für die Beschlussfassung sollten nicht an die technische Ausstattung geknüpft werden. Es geht darum, dass im Oktober die Leasingverträge für die jetzige Einrichtung im Hause auslaufen und diese aktualisiert und erneuert werden muss. Bis zum heutigen Zeitpunkt kam es schon 3mal zum Totalausfall der Server im Rathaus. Nach dem letzten Ausfall der Server am 17. Juli 2023 wurde an einem der Server ein defekter Controller und eine defekte Festplatte festgestellt. Dieser Schaden wurde bisher nicht behoben, so dass die IT-Technik nicht voll umfänglich genutzt werden kann und nicht alle Ressourcen zur Verfügung stehen.

Fest steht, dass die Erneuerung der Technik nichts mit dem Mängelmelder oder der Online-Bereitstellung von Beschlüssen zu tun hat. Aus diesem Grund ist der Antrag von Herrn Dr. Stöcker zusammenhangslos und der Beschlussvorlage sollte die Zustimmung erteilt werden.

Frau Muschalle-Höllbach stellt den Antrag von Herrn Dr. Stöcker auf Zurückweisung des Beschlusses in den Fachausschuss einschl. der 3 genannten Maßnahmen zur Abstimmung:

Ja: 4 Nein: 13 Enth.: 0

Auf Grund des Abstimmungsergebnisses zum Antrag von Herrn Dr. Stöcker folgt nun die Abstimmung zur Beschlussvorlage.

Frau Muschalle-Höllbach bedankt sich bei den Kollegen der KITU für ihre Ausführungen und wünscht ihnen einen angenehmen Nachhauseweg.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen stimmt der Erneuerung der IT-Infrastruktur durch die Kommunale IT-UNION (KITU) über eine monatliche Finanzierung von 60 Monaten laut Angebot ANK24-0296 zu.

Die Mittel in Höhe von 9.803,22 EUR/monatlich sind im Haushaltsplan ab November 2024 und den Folgemonaten unter dem Produkt 11162000, Sachkonto 523200 und dem Finanzkonto 723200 einzustellen. Die Mittel in Höhe von 34.536,55 EUR für einmalige Leistung sind im Haushaltsplan 2024 unter dem Produkt 11162000, Sachkonto 012100 und dem Finanzkonto 783100 einzustellen.

mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 2 Enthalten 2 ausgeschlossen 0

TOP 12.: Antrag der SPD-Fraktion - Prozessmanagement
507/24

Mit E-Mail vom 15.02.2024 stellte der Vorsitzende der SPD Fraktion, Herr Dr. Stöcker den Antrag Prozessmanagement mit dem Erstellungsdatum 12.02.2024. Weiterhin fügte er eine Datei mit dem Namen „Tabelle Antrag“ bei.

Der Antrag enthielt folgende Vorbemerkung:

Der Antrag dient der besseren Verständigung zwischen Ratsgremien und der Verwaltung. Er soll die Präzisierung der Aufgabenstellungen seitens der Ratsmitglieder fördern. Und er soll die Abarbeitung dieser durch die Verwaltung transparenter und damit nachvollziehbarer machen.

Weiterhin enthielt der Antrag einen Hinweis zur Tabelle:

Die gräulich hinterlegten Inhalte dienen der Orientierung. Verbesserungsvorschläge für den Aufbau und die Struktur der Tabelle sind zur Stadtratssitzung vorzutragen.

Auf Grund der positiven Beschlussfassung im Stadtrat am 21.03.2024, legte der Bürgermeister am 25.03.2024 fristgemäß Widerspruch gem. § 65 Abs. 3 KVG LSA ein. Hierzu nahm die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 04.04.2024 Stellung. Die Stellungnahme liegt der Beschlussvorlage bei.

Herr Dr. Stöcker fand die heutige Berichterstattung des Bürgermeisters gut. Sie war sehr informativ und hofft, dass diese Verfahrensweise zukünftig beibehalten wird. Aus diesem Grund würde er seinen Antrag zurückziehen.

Herr Dr. Pech teilt mit, dass es in Egeln einen Tagesordnungspunkt gibt, der lautet:
... Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse.

Eventuell könnte man diesen Tagesordnungspunkt in ähnlicher Form mit aufnehmen.

Der Bürgermeister weist daraufhin, dass die Tagesordnung mit seinen Punkten in der Geschäftsordnung geregelt ist. Eine Änderung wäre erst mit der neuen Legislaturperiode möglich, wenn die Geschäftsordnung erneut beschlossen wird.

Der Bürgermeister wird seine Berichterstattung zukünftig – ähnlich wie heute – intensivieren und hofft, dass sich damit die heutige Beschlussfassung über den Antrag der SPD-Fraktion erübrigt.

Im Ergebnis der Diskussion zieht **Herr Dr. Stöcker** seinen Antrag zurück und hofft zukünftig, auf eine gute Berichterstattung.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beauftragt die Stadtverwaltung, ab der Sitzungsrolle im Mai 2024 zu jeder Stadtrats- und Ortschaftsratssitzung einen aktualisierten und exakten Abarbeitungsstand der laufenden Vorhaben analog der Excel-Tabelle in der Anlage vorzulegen. Dies kann in digitaler oder analoger Form jeweils vor der Sitzung geschehen.

Unter Vorhaben werden u. a. verstanden:

- gestellte Sachanträge aus den kommunalen Gremien
- beschlossene Sachanträge und deren Abarbeitungsstand
- schriftlich gestellte Anfragen und deren Abarbeitungsstand aus den kommunalen Gremien

- mündlich gestellte Anfragen und deren Abarbeitungsstand aus den kommunalen Gremien
- an die Stadtverwaltung oder den Hauptverwaltungsbeamten erteilte Arbeitsaufträge aus den kommunalen Gremien, sofern diese nicht in der jeweiligen Sitzung geklärt werden (z.B. der Stadtrat bittet um eine Übersicht über den aktuellen Stand der Investitionspauschale).

Sollten die jeweiligen Abarbeitungsstände der laufenden Vorhaben keine Fortschritte zwischen zwei Gremiensitzungen erzielen, ist dies detailliert und nachvollziehbar zu begründen.

zurückgezogen

TOP 13.: Antrag der SPD Fraktion - Maßnahmen zur Erhöhung der Einwohnerzahlen

524/24

Mit E-Mail vom 21.03.2024 stellte der Vorsitzende der SPD Fraktion, Herr Dr. Stöcker folgenden Antrag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beauftragt die Stadtverwaltung zum nächstmöglichen Zeitpunkt, folgende Maßnahmen zur Erhöhung der Einwohnerzahlen der Stadt Hecklingen mit dem Ziel von 7.000 Einwohnerinnen und Einwohnern durchzuführen:

1. Prüfung und Einleitung von Schritten zur Erschließung neuer Baugebiete im Stadtgebiet (ggf. in Kooperation mit Fremdfirmen)
2. Kontaktaufnahme entsprechender Träger der Freien Wohlfahrtspflege oder privater Investoren zur Errichtung neuer Alten- und Pflegeeinrichtungen oder altengerechter Wohneinheiten mit sozialverträglichen Preisen.

Begründung:

Die Menschen sind es, die unsere Stadt liebenswert machen. Ohne die Menschen gäbe es keine Stadt. Daher muss es stets das oberste Ziel der Politik sein, in ländlich geprägten Orten wie der Stadt Hecklingen und ihren Ortsteilen die Einwohnerzahl auf einem guten und angemessenen Niveau zu halten.

Ziel des Projektes "Hecklingen 7.000" ist es, an die Einwohnerzahl von 7.000 Einwohnern, die seit 2018 unterschritten wird, wieder anzuknüpfen. Leider ging die Einwohnerzahl und ihrer Ortsteile in den letzten Jahren rapide zurück. Seit 1990 verlor die Stadt fast 30 Prozent ihrer Einwohner. Während der Ortsteil Hecklingen in den Neunzigerjahren ein attraktiver Wohnstandort war und die Einwohnerzahl wuchs, geht die Einwohnerzahl, dem demographischen Wandel geschuldet, seit Jahren wieder bergab.

Dies kann nicht akzeptiert werden, da die Stadt Hecklingen zu einem der attraktivsten Wohnstandorte im gesamten Salzlandkreis zu zählen ist. Viele Menschen aus den umliegenden, industriegeprägten Städten würden gerne im landschaftlich schön gelegenen Hecklingen wohnen, welches eine gute Versorgungsstruktur und medizinische Anbindung hat.

Doch dafür braucht es Wohnraum. Ähnlich wie die Erfolgsgeschichte in den Neunzigerjahren braucht Hecklingen wieder eine neue Pfarrbreite, damit junge Familien sich hier ansiedeln können. Auch in den anderen Ortsteilen gibt es, insbesondere aufgrund der wirtschaftlich dynamischen Entwicklung unserer Region, zukünftig Bedarfe für das ein oder andere Eigenheim. Hier muss die Stadt jetzt aktiv werden und jetzt bereits Flächen vorbereiten.

Zudem ist es aufgrund der demographischen Struktur wichtig, altengerechten Wohnraum vorzuhalten. Dies kann in Form von Alten- und Pflegeeinrichtungen geschehen oder aber in Form des altengerechten Individualwohnens. Die vorhandenen Angebote werden der Alterung der geburtenstarken Jahrgänge kaum standhalten. Daher ist dies ein zweiter Schritt, den die Stadt angehen muss, um ihrer Bevölkerung auch im höheren Alter bestmögliche Wohn- und Lebensverhältnisse vorzuhalten.

Herr Dr. Stöcker – Ziel einer jeden Kommune sollte es sein, die Einwohnerzahlen zu erhöhen. Mit dem Antrag entsteht kein großer Mehraufwand für die Verwaltung.

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Stadt über Flächen verfügt, auf denen theoretisch Bebauungen stattfinden könnten. Auch wurden seitens der Stadt schon Anfragen hinsichtlich der Versorgung mit Wasser und Abwasser sowie der Absicherung mit Löschwasser getätigt. Aufgrund eines Engpasses würden dafür momentan zu hohe Kosten entstehen. Unabhängig davon wurde in der Verwaltung nach Flächen gesucht und Lückenbebauungen in Betracht gezogen. Es folgt eine rege Diskussion.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beauftragt die Stadtverwaltung zum nächstmöglichen Zeitpunkt, folgende Maßnahmen zur Erhöhung der Einwohnerzahlen der Stadt Hecklingen mit dem Ziel von 7.000 Einwohnerinnen und Einwohnern durchzuführen:

1. Prüfung und Einleitung von Schritten zur Erschließung neuer Baugebiete im Stadtgebiet (ggf. in Kooperation mit Fremdfirmen)
2. Kontaktaufnahme entsprechender Träger der Freien Wohlfahrtspflege oder privater Investoren zur Errichtung neuer Alten- und Pflegeeinrichtungen oder altengerechter Wohneinheiten mit sozialverträglichen Preisen.

mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 0 Enthalten 5 ausgeschlossen 0

TOP 14.: Antrag der SPD-Fraktion - Ortschaftsräte finanzieren - Ortsbudgets **525/24**

Herr Dr. Stöcker begründet seinen Antrag:

Ortschaftsräte sind die Basis der Demokratie. Sie sind die unterste politische Ebene, auf der die Bürger aktiv an Entscheidungsprozessen teilnehmen können. Da ist es widersprüchlich, dass diese Ebene der Basisdemokratie keine finanzielle Mindestausstattung hat. Ich bin selbst seit Jahren Mitglied im Ortschaftsrat der Stadt Hecklingen und musste feststellen, dass das ein unhaltbarer Zustand ist. Im Ortschaftsrat ist man ein König ohne Reich. Selbst kleinste Aufgaben lassen sich nicht finanzieren. Regelmäßig zur Weihnachtszeit müssen die Ortschaftsräte Geld aus ihrer eigenen Tasche in die Hand nehmen, damit beispielsweise ein Weihnachtsmarkt ermöglicht werden kann. Das ist eine fragwürdige Hilfsmaßnahme. Es braucht ein Mindestbudget für Ortschaftsräte, um solche kleinen, aber wichtigen Aufgaben zu erfüllen. Daher bin ich der Meinung, dass ein Euro pro Einwohner pro Jahr nicht zu viel verlangt ist. Wenn die Ortschaftsräte weiterhin keine finanzielle Basis haben, dann frage ich mich, welche politische Daseinsberechtigung sie haben?

Der Bürgermeister erinnert an den 2004 geschlossenen Gebietsänderungsvertrag, in dem damals 5 € je Einwohner niedergeschrieben wurden. Da es die Haushaltslage nicht zulässt und es sich um eine freiwillige Aufgabe handelt, ist diese Budgetierung nicht möglich.

Herr Dr. Stöcker merkt an, dass die Stadt prozentual unter den Vorgaben des Landes liegt, was die Ausgaben für freiwillige Aufgaben anbelangt.

Für das Ortschaftsbudget könnten die Einnahmen aus den Erträgen der erneuerbaren Energien verwendet werden. Immerhin handelt es sich um eine sehr geringe Summe pro Ortschaft.

Es folgt eine rege Diskussion.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beauftragt die Stadtverwaltung zum nächstmöglichen Zeitpunkt, einen Weg zu finden, um den vier Ortschaftsräten der Stadt eine jährliche, einwohnerzahlbezogene Grundfinanzierung (Ortsbudgets) zu ermöglichen. Als erstrebenswerter Richtwert soll die Summe von einem Euro je Einwohner und Jahr anvisiert werden. An dieser Stelle sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht nur die Finanzierung aus freiwilligen Haushaltsmitteln geprüft werden soll.

mehrheitlich beschlossen Ja 8 Nein 4 Enthalten 5 ausgeschlossen 0

TOP 15.: Antrag der WGH zu Klage gegen Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung des WAZV Bode-Wipper

532/24

Mit E-Mail vom 24.04.2024 stellte die WGH Fraktion den Antrag zu Klagen gegen die Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung des WAZV.

Der Antrag lautet wie folgt:

Antrag der WGH zu Klage gegen Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung des WAZV Bode-Wipper

Der Bürgermeister der Stadt Hecklingen wird ermächtigt, gemeinsam mit den anderen Verbandsgemeinden des WAZV „Bode-Wipper“, VG Egelner Mulde, VG Saale-Wipper, Stadt Aschersleben und VG Westliche Börde, Klage gegen die Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung, in dem Staßfurt unabhängig von seiner Einwohnerzahl stets die gleiche Stimmenzahl wie die anderen Verbandsvertreter zusammen hat, zu erheben.

Begründung:

1. Auf der Verbandsversammlung am 29.01.24 scheiterte der Antrag zur Rückänderung der Verbandssatzung §4 auf den Stand von 2019 an der nicht erzielten Stimmenmehrheit, obwohl alle Verbandsvertreter, außer Staßfurt, für diesen Antrag stimmten. Das Gespräch mit Staßfurt am 7.3.24, wie auf der Stadtratssitzung am 15.2.24 angeregt, brachte leider von Seiten Staßfurts keine Bereitschaft, dieses Stimmenprivileg freiwillig aufzugeben. Daher bleibt nur noch der Klageweg, um eine Veränderung herbeizuführen.
2. Gemäß §4 der Verbandssatzung hat jede Verbandsgemeinde pro angefangene 1000 Einwohner eine Stimme. Die Stadt Staßfurt hat seit September 2019 jedoch stets so viele Stimmen, wie alle anderen Verbandvertreter zusammen. Durch diese Satzungsfestlegung sind Staßfurts Stimmen nicht mehr an die eigene Einwohnerzahl

gebunden. Derzeit hätte der Staßfurter Verbandsvertreter nach den Einwohnerzahlen bereits 2 Stimmen weniger als die anderen Verbandsgemeinden zusammen. Dieses Übergewicht führt dazu, dass selbst bei einheitlichen Stimmverhaltens der 5 Verbandsvertreter gegenüber Staßfurt niemals ein Beschluss gegen den Willen Staßfurts durchgebracht werden kann!

3. Dies kann bei zukünftigen Entscheidungen der Verbandsversammlung große finanzielle Auswirkungen für die Gebührenzahler, wie z.B. beim Finanzierungskonzept für die Trinkwassernetzenerneuerung oder bei einer möglichen Fusion der gegenwärtig noch separaten Abrechnungsgebiete I und II im Schmutzwasserbereich nach sich ziehen. Bei der Fusionierung der beiden Abrechnungsgebiete I und II besteht dadurch die Gefahr, dass die Gebührenzahler vom Abrechnungsgebiet II, ehemals Bodeniederung, finanziell an der Erneuerung des Abwassernetzes von Staßfurt beteiligt werden.
4. Umlagezahlungen werden für jede Verbandsgemeinde stets nach der jeweiligen Einwohnerzahl exakt berechnet. Da gilt dann die höhere Stimmengewichtung von SFT nicht mehr und es wird genau mit den Einwohnerzahlen gerechnet.
5. Aber auch allein beim Fehlen eines Verbandsvertreters mit 2 Stimmen hätte Staßfurt sofort sogar die Mehrheit der Stimmen in der Verbandsversammlung.
6. Die gegenwärtig praktizierte Verfahrensweise, unabhängig von der Einwohnerzahl Staßfurt stets genauso viele Stimmen zu haben wie alle anderen Verbandsgemeinden zusammen, ist durch keine objektiven Gründe, wie z.B. ein über 50% liegender Umsatzanteils Staßfurt am Gesamtumsatz des WAZV, gerechtfertigt. Nach vorliegender email-Information des WAZV vom 17.04.24 über die Aufteilung einer Erneuerungsinvestition eines Saugspülwagens hat Staßfurt nur einen Umsatzerlösanteil von 41% für die Jahre 2021 und 2022!
7. Die Herbeiführung einer Stimmenverteilung für alle Verbandsgemeinden nach deren Einwohnerzahl ist schon deshalb geboten, damit die von der Verfassung garantierte bürgerschaftliche Mitwirkung bei der Aufgabenwahrnehmung wieder gewahrt wird.

Die Verfahrenskosten belaufen sich auf ca. 5.000 €. Diese Kosten für den Rechtsstreit werden anteilig gemäß der Einwohnerzahl auf die Verbandskommunen aufgeteilt. Der Anteil der Stadt Hecklingen beträgt ca. 1.400 €.

Herr Dr. Pech – Das Thema wurde schon mehrfach im Stadtrat angesprochen. Die Begründung liegt den Stadträten in ausführlicher Form vor sowie die Stellungnahme des Verbandsgeschäftsführers des WAZV „Bode-Wipper“, die der Bürgermeister abgefordert hatte. Der Verbandsgeschäftsführer sollte in dieser Angelegenheit neutral sein, hat aber gleich im 2. Satz der Stellungnahme sein Missfallen zum Ausdruck gebracht. Die Stadt Aschersleben und Egelshausen haben bereits eine Beschlussfassung herbeigeführt.

Herr Dr. Stöcker ist der Meinung, vor Einleitung eines Klageverfahrens erneut das Gespräch zu suchen. Zwar gab es bereits ein Gesprächstermin in Staßfurt, bei dem aber nicht unbedingt die Entscheidungsträger anwesend waren. Die Kommunalwahlen stehen an, so dass danach nochmals mit den neu gewählten Vertretern ein Gespräch geführt werden sollte, um eine außergerichtliche Lösung zu finden.

Der Bürgermeister teilt abschließend mit, dass er bereits Gespräche zu politischen Vertretern gesucht hat und diese es in ihren Fraktionen besprechen und evtl. als Antrag in den Stadtrat einbringen werden.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt, den Bürgermeister zu ermächtigen gemeinsam mit den anderen Verbandsgemeinden des WAZV „Bode-Wipper“, VG Egelner Mulde, VG Saale-Wipper, Stadt Aschersleben und der VG Westliche Börde, Klage gegen die Stimmverteilung in der Verbandsversammlung, in dem Staßfurt unabhängig von seiner Einwohnerzahl stets die gleiche Stimmenzahl wie die anderen Verbandsvertreter zusammen hat, zu erheben.

mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthalten 2 ausgeschlossen 0

TOP 16.: Schulhofgestaltung der Grundschule Hecklingen
Projekt Bolzplatz
hier: Beschluss über die für die Maßnahme einzusetzenden Eigenmittel
(Finanzierungsbeschluss im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung)

518/24

Der FB-Leiter Bauwesen gibt folgende Informationen zum Sachstand:

Mit Stadtratsbeschluss 414/23 vom 11.05.2023 wurde die Stadt beauftragt, zur Erneuerung des Bolzplatzes auf dem Schulhof der Grundschule Hecklingen eine machbare Variante zu erarbeiten.

Der aktuelle Bolzplatz besteht aus einer Rasenfläche, welche aufgrund der natürlich hohen Frequentierung besonders in feuchten Wetterphasen nicht nur aufgrund des schlammigen Geläufs für einen erhöhten Schmutzeintrag in der Grundschule sorgt, sondern auch keinen sicheren Halt bietet. Die Benutzung ist damit zumindest bei feuchter Witterung mit einer Verletzungsgefahr verbunden.

Um annehmbare Verhältnisse zu schaffen, wäre es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, nach der Herstellung eines entsprechenden Unterbaus (Drainage) die Fläche des Bolzplatzes mit Fallschutzmatten zu belegen, um die Sturz- und Verschmutzungsgefahren zu reduzieren. Gleichzeitig erhofft sich die Verwaltung davon, die Lösung einer vorliegenden Vernässungsproblematik an der angrenzenden Grundstücksmauer, welche nach Einschätzung der Verwaltung auf die bereits angesprochene fehlende Drainage zurückzuführen ist.

Das Projekt sollte ursprünglich aus Spenden finanziert werden. Bei einer wie oben beschriebenen Ausführung ergibt sich für die Bauleistung ein geschätzter finanzieller Aufwand von circa 25.000 €

Die Verwaltung prüfte ergänzend, ob sich ggf. auf anderem Wege Fördermittel einwerben lassen. Drei auf den ersten Blick eventuell heranzuziehende Fördermittelquellen (LEADER, Sportstättenförderung des Bundes und eine Investitionsförderung im Rahmen des Ausbaus der Hortbetreuung) wurden angeprüft und seitens der Fördermittelgeber wurde das Vorhaben als nicht zum Förderaufruf passend eingeschätzt.

Bis zum Tag der Erstellung dieser Beschlussvorlage gingen Spenden in Summe von 1.620,00 € ein.

Die letzte Zusage einer Beteiligung umfasste dabei eine Zuwendung der Sparkassenstiftung in Höhe von 7.500 €. Diese Zuwendung ist allerdings an die Bedingung geknüpft, dass auch die Stadt sich im Gesamtprojekt finanziell einbringt. Offen ist dabei die Höhe der finanziellen Beteiligung der Stadt, jedoch erscheint es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, klar zu definieren, ab welchem Gesamtstand an fremden Finanzmitteln für dieses Vorhaben die Stadt gewillt ist, die bestehende Finanzierungslücke aus Eigenmitteln zu realisieren. Dies soll mit dieser Beschlussvorlage geschehen.

Die Verwaltung verzichtet dabei bewusst auf die Eintragung einer absoluten Summe im Beschlusstext, um grundsätzlich einer eventuellen Sachdiskussion nicht vorzugreifen.

Der vergleichsweise hohe Anteil an Fremdmitteln, erlaubt die Überlegung, dass ein wirtschaftlich verantwortungsvolles Handeln die bestmögliche Ausnutzung von fremden Finanzmittelquellen beinhalten sollte. Diese Überlegung und die Sicherheit des Pausenhofes, welche durch die Stadt Hecklingen als Schulträger zu gewährleisten ist, sind die Argumente der sachlichen Unabweisbarkeit.

Die zeitliche Unabweisbarkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass eine sichere Benutzung des Bolzplatzes aktuell zeitweise nicht gegeben ist und im Interesse der Gesundheit der Schüler schnellstmöglich realisiert werden sollte. Einen weiteren Aspekt stellt die feuchte Grundstücksmauer dar, da hier auch möglichst bald Abhilfe zu schaffen ist.

Die Verwaltung regt auf Grund der Vernässungsproblematik an der angrenzenden Grundstücksmauer an, den Beschluss zu fassen, auch wenn die Eigenmittel etwas höher sein werden, um Schaden von der Stadt abzuwehren. Die notwendige Entwässerung und die Verhinderung einer Schädigung des Nachbargrundstückes würden die Möglichkeit eröffnen, dafür Eigenmittel in die Hand zu nehmen.

Der Beschluss müsste im Text um die Summe der zweckgebundenen fremden Finanzmittel in Höhe von 9.120,00 Euro ergänzt werden.

Herr Dr. Stöcker bittet trotzdem abzu prüfen, ob noch Fördermittel bzw. Mittel über eine Stiftung akquiriert werden können.

Der FB-Leiter Bauwesen merkt an, dass verschiedene Fördermittelmöglichkeiten geprüft wurden, bisher aber keine weder aus dem Sportstättenförderprogramm noch aus dem LEADER-Programm in Frage kommen.

Es folgt eine rege Diskussion.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt, die Maßnahme zur Erneuerung des Bolzplatzes der Grundschule Hecklingen als sachlich und zeitlich unabweisbare Maßnahme auch im Rahmen einer ggf. vorliegenden vorläufigen Haushaltsführung nach § 104 KVG LSA möglichst noch in diesem Jahr umzusetzen.

Mit der Umsetzung darf begonnen werden, wenn der Bestand an für die Maßnahme zweckgebundenen fremden Finanzmittel 9.120,00 € beträgt.

Die für die Realisierung der Maßnahme dann noch notwendigen Finanzmittel sollen aus der in diesem Jahr zufließenden Investitionspauschale gedeckt werden.

Die Maßnahme ist im Haushaltsplanentwurf 2024 entsprechend verbindlich einzustellen.

mehrheitlich beschlossen Ja 16 Nein 0 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

TOP 17.:

Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans OT Cochstedt/Schneidlingen
hier: Beschluss über die Abwägung der zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

528/24

Der FB-Leiter Bauwesen gibt kurze Erläuterungen.

Mit Beschluss 308/22 hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen die Aufstellung der 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans OT Cochstedt/Schneidlingen der Stadt Hecklingen beschlossen.

Der Entwurf wurde mit Beschluss 481/23 vom 12.12.2023 gebilligt und dessen öffentliche Auslegung sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden bestimmt.

Die Unterlagen (Planzeichnung und Begründung nebst Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung und Billigungsbeschluss zum Entwurf) haben vom 22.02.2024 bis einschließlich 25.03.2024 öffentlich im Fachbereich Bauwesen der Stadt Hecklingen zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Über die Auslegung wurde durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 08/24 vom 21.02.2024 des Salzlandkreises informiert. Die Unterlagen waren zudem über die Internetseite der Stadt Hecklingen abrufbar.

Zeitgleich zur so durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB erfolgte auch die Beteiligung der Nachbargemeinden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB.

Nach Ablauf der Auslegungs- und Beteiligungsfristen wurde durch das beauftragte Büro ein Abwägungsvorschlag erstellt, welcher dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt ist.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

Die im Ergebnis der Beteiligung nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Cochstedt/Schneidlingen der Stadt Hecklingen, Planungsstand Oktober 2023 vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Nachbargemeinden, der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen geprüft.

Die Ergebnisse der Abwägung von Anregungen und Hinweisen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden entsprechen dem Abwägungskatalog als Anlage zum Abwägungsbeschluss.

Der Abwägungskatalog (Seite 1 bis 17) wird Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Verfahrensbeteiligten vom Ergebnis der Abwägung unter Angaben der Gründe Kenntnis zu geben.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 1

Gemäß § 33 Kommunalverfassungsgesetz LSA hat Herr Taentzler weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilgenommen.

TOP 18.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Beschluss zur 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans OT Cochstedt/Schneidlingen

529/24

Mit Beschluss 308/22 hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen die Aufstellung der 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans OT Cochstedt/Schneidlingen der Stadt Hecklingen beschlossen.

Der Beschluss wurde im Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 09/22 vom 23.02.2022 bekannt gemacht.

Der Vorentwurf wurde mit Beschluss 418/23 vom 11.05.2023 gebilligt und dessen öffentliche Auslegung sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden bestimmt. Diese erfolgte vom 24.07.2023 bis einschließlich 25.08.2024. Die dabei eingegangenen Stellungnahmen wurden mit Beschluss Nr. 479/23 abgewogen. Die Billigung des Entwurfs erfolgte mit Beschluss 481/23.

Die Unterlagen (Planzeichnung und Begründung nebst Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung und Billigungsbeschluss zum Entwurf) haben vom 22.02.2024 bis einschließlich 25.03.2024 öffentlich im Fachbereich Bauwesen der Stadt Hecklingen zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Über die Auslegung wurde durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 08/24 vom 21.02.2024 des Salzlandkreises informiert. Die Unterlagen waren zudem über die Internetseite der Stadt Hecklingen abrufbar.

Zeitgleich zur so durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB erfolgte auch die Beteiligung der Nachbargemeinden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB.

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Hinweise und Anregungen sind Beschlussgegenstand der Beschlussvorlage 528/24.

Unter Einbeziehung der Abwägungsempfehlung wurden Planzeichnung und Begründung gefertigt, welche als Anlage zur Beschlussvorlage beigefügt sind. Insofern der Rat dieser Fassung folgen kann, wird gebeten, den Beschluss der 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Cochstedt/Schneidlingen der Stadt Hecklingen vorzunehmen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Cochstedt/Schneidlingen entsprechend der Anlagen zur Beschlussvorlage.

Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes und des Artenschutzrechtliche Fachbeitrages werden gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Genehmigung der 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Cochstedt/Schneidlingen gem. § 6 Abs. 5 BauGB einzuholen und in der Folge öffentlich bekannt zu machen.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wird die 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Cochstedt/Schneidlingen wirksam.

Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung einschließlich Umweltbericht und dem Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sowie einer zusammenfassenden Erklärung (gemäß § 6a Abs. 1 BauGB) während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zeitgleich werden die Unterlagen in das gemeindliche Internet-Portal der Stadt Hecklingen eingestellt.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 1

Gemäß § 33 Kommunalverfassungsgesetz LSA hat Herr Taentzler weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilgenommen.

TOP 19.:

Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Cochstedt" nebst Vorhaben- und Erschließungsplan hier: Beschluss über die Abwägung der zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

530/24

Der FB-Leiter Bauwesen erläutert kurz den Sachverhalt.

Mit Beschluss 309/22 hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Cochstedt“ der Stadt Hecklingen beschlossen.

Der Entwurf nebst Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluss 482/23 vom 11.05.2023 gebilligt und dessen öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden bestimmt.

Die Unterlagen (Planzeichnung und Begründung nebst Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung und Billigungsbeschluss zum Entwurf nebst Vorhaben- und Erschließungsplan) haben vom 22.02.2024 bis einschließlich 25.03.2024 öffentlich im Fachbereich Bauwesen der Stadt Hecklingen zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Über die Auslegung wurde durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 08/24 vom 21.02.2024 des Salzlandkreises informiert. Die Unterlagen waren zudem über die Internetseite der Stadt Hecklingen abrufbar.

Zeitgleich zur so durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB erfolgte auch die Beteiligung der Nachbargemeinden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB.

Nach Ablauf der Auslegungs- und Beteiligungsfristen wurde durch das beauftragte Büro ein Abwägungsvorschlag erstellt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

Die im Ergebnis der Beteiligung nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Cochstedt“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), Planungsstand Oktober 2023 nebst dem zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), Planungsstand Oktober 2023, vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Nachbargemeinden, der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen geprüft.

Die Ergebnisse der Abwägung von Anregungen und Hinweisen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden entsprechen dem Abwägungskatalog als Anlage zum Abwägungsbeschluss.

Der Abwägungskatalog (Seite 1 bis 26) wird Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.

Der Bürgermeister der Stadt Hecklingen wird beauftragt, den Verfahrensbeteiligten vom Ergebnis der Abwägung unter Angaben der Gründe Kenntnis zu geben.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 1

Gemäß § 33 Kommunalverfassungsgesetz LSA hat Herr Taentzler weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilgenommen.

Herr Dr. Stöcker hat die Sitzung verlassen und nicht an der Abstimmung teilgenommen.

TOP 20.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Cochstedt"
hier: Satzungsbeschluss

531/24

Mit Beschluss 309/22 hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Cochstedt“ beschlossen und im Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 09/22 vom 23.02.2022 bekannt gemacht.

Der Vorentwurf wurde mit Beschluss 419/23 vom 11.05.2023 gebilligt und dessen öffentliche Auslegung sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden bestimmt. Die zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen wurden mit Beschluss Nr. 480/23 abgewogen.

Der Entwurf des Bauleitplanes wurde mit Beschluss Nr. 482/23 gebilligt und dessen öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Die Unterlagen (Planzeichnung und Begründung nebst Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung und Billigungsbeschluss zum Entwurf) haben vom 22.02.2024 bis einschließlich 25.03.2024 öffentlich im Fachbereich Bauwesen der Stadt Hecklingen zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Über die Auslegung wurde durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 08/24 vom 21.02.2024 des Salzlandkreises informiert. Die Unterlagen waren zudem über die Internetseite der Stadt Hecklingen abrufbar.

Zeitgleich zur so durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB erfolgte auch die Beteiligung der Nachbargemeinden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB.

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Hinweise und Anregungen sind Beschlussgegenstand der Beschlussvorlage 530/24.

Unter Einbeziehung der Abwägungsempfehlung und der Ergebnisse der Gutachten wurde ein vorhabenbezogener Bebauungsplan in Planzeichnung, Begründung und zugehörigem Vorhaben- und Erschließungsplan in Planzeichnung gefertigt. Diese sollen im nächsten Verfahrensschritt nunmehr als Satzung beschlossen werden.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Cochstedt“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), Planungsstand April 2024, als Satzung.

Der zugehörige Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), Planungsstand April 2024, die Begründung einschließlich des Umweltberichtes, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag, die Analyse der Blendwirkung des Solarparks Cochstedt und der Geotechnische Bericht zum Bauvorhaben Solarpark „BT-Cochstedt“ (Satzungsfassung, Stand April 2024) werden gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung einschließlich Umweltbericht, dem Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, der Analyse der Blendwirkung des Solarparks Cochstedt und dem Geotechnischen Bericht zum Bauvorhaben Solarpark „BT-Cochstedt“ sowie einer zusammenfassenden Erklärung (gemäß § 10a Abs. 1 BauGB) während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zeitgleich werden die Unterlagen in das gemeindliche Internet-Portal der Stadt Hecklingen eingestellt.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 1

Gemäß § 33 Kommunalverfassungsgesetz LSA hat Herr Taentzler weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilgenommen.

Herr Dr. Stöcker hat die Sitzung verlassen und nicht an der Abstimmung teilgenommen.

TOP 21.: Abschluss einer OD-Vereinbarung zur Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Salzlandkreis -Bahnhofstraße Groß Börnecke (K1302)

521/24

Der FB-Leiter Bauwesen gibt Ausführungen zur Maßnahme.

Der Salzlandkreis beabsichtigt die Durchführung einer Baumaßnahme an der K 1302 in Groß Börnecke (Bahnhofstraße) zur Reparatur der Fahrbahnoberfläche im Bereich entsprechend des Lageplanes in Anlage 2 zu dieser Beschlussvorlage.

Da es sich bei der Straße um eine Kreisstraße handelt, ist die Stadt Hecklingen Straßenbaulastträger der Nebenanlagen.

Um die Maßnahme fachgerecht durchführen zu können, muss die Bordanlage erneuert und der im Baubereich vorhandene Gehweg angehoben werden.

Die Maßnahme soll als Gemeinschaftsmaßnahme durchgeführt werden. Die Aufgaben und Kosten werden in solchen Fällen durch Ortsdurchfahrtsvereinbarungen zugewiesen und verteilt.

Im Zuge der Vorbereitung wurde an den Graben-Durchlässen in Verantwortung der Stadt Hecklingen nördlich des Straßenkörpers Kamerabefahrungen durchgeführt, um den Zustand zu ermitteln. Im Ergebnis dieser Befahrung wird an 3 der Durchlässe Handlungsnotwendigkeit gesehen. Gegebenenfalls kann die Instandsetzung der Durchlässe auch im Rahmen der Baumaßnahme durchgeführt werden. Die Kostenschätzung hierzu bildet Anlage 4 zur Beschlussvorlage.

Insofern die Kostenschätzungen zutreffen, bedeutet dies einen Mindestkostenanteil der Stadt Hecklingen in Höhe von circa 95.000 €.

Auf Nachfrage von Herrn Weißbart, ob die 95.000 € haushaltsmäßig vorhanden sind, führt der **FB-Leiter Bauwesen** aus, dass die Mittel aus der Investitionspauschale zur Verfügung stehen.

Herr Schinke zeigt anhand einer Aufstellung die Investitionen, die für 2024 vorgesehen sind und damit verbunden eine Übersicht über die Investitionspauschale insgesamt.

Wenn die Planung aufgeteilt werden am Ende 2024 noch 734.600 € zur Verfügung stehen.

Auf die Frage von Herrn Dr. Stöcker, ob derzeit die Investitionspauschale künstlich den Liquiditätskredit stützt und dies der Grund dafür ist, dass derzeit so wenig investive Maßnahmen durchgeführt werden, teilt der **Bürgermeister** mit, dass momentan mit der Summe der Liquiditätskredit vermindert wird. Werden Mittel aus der Investitionspauschale für Maßnahmen benötigt, steigt automatisch wieder die Höhe des Liquiditätskredites.

Frau Muschalle-Höllbach möchte wissen, was das Gesetz zu dieser Verfahrensweise sagt. Darf die Investitionspauschale zur Liquidität eingesetzt werden und könnte man uns das zum Vorwurf machen, wenn wir mit den Mitteln aus der Investitionspauschale unseren Kassenkredit abdecken. Ständig wird bemängelt, dass keine Investitionen durchgeführt werden; die Verfahrensweise ist sicher nicht rechtens.

Herr Dr. Pech – Die Investitionspauschale von ca. 700.000 € könnte theoretisch für ein benötigtes FFW-Fahrzeug verwendet werden. Damit hätte die Stadt schon eine Sorge weniger.

Herr Dr. Stöcker – Seitens der SPD-Fraktion wurde im letzten Stadtrat ein Antrag zur Bereitstellung von finanziellen Mittel für die Feuerwehren eingebracht. Darin sollte ein Teil aus der Investitionspauschale für die Feuerwehren geblockt werden. Zu diesem Zeitpunkt hätte man darüber informieren können, dass es nicht möglich ist, da es zweckgebunden eingesetzt wurde. Mit solchen Informationen muss offener umgegangen werden.

Der Bürgermeister – Das Limit des Kassenkredites wäre überschritten, wenn die Investitionspauschale gänzlich aufgebraucht werden würde. Andererseits muss auch erwähnt werden, dass der Stadtrat bisher kaum einer Konsolidierungsmaßnahme (Erhöhung von Steuern und Beiträgen) zugestimmt hat. Dadurch ist keine andere Möglichkeit gegeben.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt den Abschluss der Ortsdurchfahrtsvereinbarung mit dem Salzlandkreis entsprechend der Anlagen 1 bis 3 zu dieser Beschlussvorlage. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen stellt die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Maßnahme und auch der Erneuerung von drei Grabendurchlässen nördlich der Straße fest und beschließt deren Ausführung.

Die Mittel sind im Haushaltsplanentwurf für 2024 entsprechend einzustellen und aus der Investitionspauschale für 2024 zu decken.

einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 22.: 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände "Untere Bode" und "Selke/Obere Bode"

520/24

Der FB-Leiter Bauwesen erläutert die vorliegende Änderungssatzung.

Die Stadt Hecklingen ist nach dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände verpflichtet.

Hierzu wurde mit Beschluss 382/22 eine Gewässerumlagesatzung beschlossen. Die in ihr in Bezug genommenen Umlageverfahren 2016 bis 2019 sind abgeschlossen.

Mit der ersten Änderungssatzung zur Gewässerumlagesatzung sollen neben redaktionellen Änderungen (Artikel 1 Ziffer 1 bis 5) durch Festsetzung der Umlagesätze für die Kalenderjahre 2020 bis 2023 (Artikel 1 Ziffer 6 bis 9) die Erhebung der Gewässerumlage für die Jahre 2020 bis 2023 vorbereitet werden.

Dabei ist seitens der Verwaltung vorgesehen, die Umlage für die Kalenderjahre 2020 und 2021 noch in diesem Jahr abzuschließen und die Umlage der Kalenderjahre 2022 und 2023 im nächsten Jahr vorzunehmen.

Die jeweils ausgewiesenen Flächen- und Erschwernisumlagesätze ergeben sich unmittelbar aus den Beitragsbescheiden der Unterhaltungsverbände.

Die bei der Umlage anfallenden Verwaltungskosten wurden nach der Fläche der betroffenen Grundstücke verteilt.

Die Verwaltung bittet um Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ entsprechend des anliegenden Entwurfs.

Es folgt eine rege Diskussion.

Anzumerken ist, dass die Grabenpflege durch die Unterhaltungsverbände verbessert werden muss, ansonsten wäre die Höhe der Umlage teilweise nicht gerechtfertigt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die erste Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ in Form der Anlage zu dieser Beschlussvorlage.

Die Satzung ist durch den Bürgermeister auszufertigen, öffentlich bekannt zu machen und bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 0 Enthalten 3 ausgeschlossen 0

TOP 23.: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hecklingen (Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hecklingen)

523/24

Die Stadt Hecklingen ist nach dem Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt verpflichtet, einen Friedhof vorzuhalten. Um diese Pflicht zu erfüllen, betreibt die Stadt in jeder ihrer Ortschaften einen kommunalen Friedhof.

Zur Finanzierung dieser Einrichtungen erhebt die Stadt Gebühren auf Grundlage der Friedhofsgebührensatzung. Die derzeit gültige Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hecklingen wurde durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 10.11.2015 für den Kalkulationszeitraum 2016 - 2019 beschlossen.

Nach Ablauf dieses Kalkulationszeitraumes hatte die Stadt Hecklingen die Neukalkulation extern vergeben. Die daraus resultierenden Satzungsentwürfe konnten jedoch keine Mehrheiten im Stadtrat finden, sodass der Stadt im Rahmen einer kommunalaufsichtlichen Anordnung des Salzlandkreises aufgegeben wurde, bis zum 31.03.2024 eine Neukalkulation der Friedhofsgebühren vorzunehmen und eine mit den geltenden gesetzlichen Regelungen im Einklang stehende Friedhofsgebührensatzung in Kraft zu setzen.

Die Verwaltung hat der Kommunalaufsicht mitgeteilt, dass diese Frist aus organisatorischen Gründen nicht zu halten war.

Die Neukalkulation der Friedhofsgebühren wurde extern vergeben und wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Dieser Beschlussvorlage ist als Anlage 1 die Nachkalkulation für die Jahre 2021-2023 sowie die Vorkalkulation für die Jahre 2024-2026 beigelegt. Der Unterlage ist zu entnehmen, dass im Rahmen der Nachkalkulation mit den bestehenden Gebührensätzen ein Gesamt-Kostendeckungsgrad von insgesamt 47 % erreicht wurde.

Nach dem Kommunalverfassungsgesetz und dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist die Stadt Hecklingen aufgrund der vorliegenden finanziellen Situation verpflichtet, kostendeckende Gebühren zu erheben, soweit diese vertretbar erscheinen.

Als Anlage 2 zur Beschlussvorlage ist deshalb eine Übersicht der Gebührenentwicklung bei 100 %iger Deckung beigelegt.

Ergänzend wird als Anlage 3 zur Beschlussvorlage eine Übersicht der Gebührenentwicklung beigelegt, für den Fall, dass auf Basis der durchgeführten Kalkulation der Kostendeckungsgrad gehalten werden soll.

Die Festlegung der Gebührensätze sollte nach verständiger Würdigung der Rechts- und Sachlage aus einer politischen Abwägung resultieren.

Zur Orientierung werden der Beschlussvorlage analog zur bisherigen Verfahrensweise Entwürfe von Friedhofsgebührensatzungen wie folgt beigelegt:

- Eine Friedhofsgebührensatzung in der Fassung 100 % - in diesem Satzungsentwurf ist für den Ersterwerb, sowie die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Kindergräbern und deren Einebnung ein abweichender Kostendeckungsgrad von 25% gewählt wurden, da diese Senkung aus Sicht der Verwaltung ethisch geboten und insoweit vertretbar erscheint. Diese Haltung wird in der bisherigen Kommunikation auch kommunalaufsichtlich mitgetragen.
- Eine Friedhofsgebührensatzung in der Fassung 80 % - in diesem Satzungsentwurf ist neben der Regelung für Kindergräber auch für die Nutzung der Trauerhallen eine Reduzierung des KdG auf 40 % erfolgt. Hierdurch ordnen sich die Gebühren für die Trauerhallen in die Nutzungsgebühren umliegender Gemeinden ein.
- Eine Friedhofsgebührensatzung in der Fassung 75 %, welche die vorstehenden Regelungen aufgreift.
- Eine Übersicht zum Vergleich mit der Friedhofsgebührensatzung Staßfurt

In den bisherigen Sitzungen konnte im Rat kein einheitlicher vertretbarer Kostendeckungsgrad gefunden werden. Jedoch ist die Verwaltung der Auffassung, dass zum Beispiel die Verwaltungsgebühren bei vollständiger Kostendeckung einen in absoluten Zahlen vertretbaren Wert darstellen. Es wird deshalb angeregt, im Rahmen der Diskussion zur Beschlussvorlage einen Kostendeckungsgrad je Gebührengruppe entsprechend der Auflistung in den Satzungsentwürfen zu erarbeiten und diesen festzulegen. Deshalb erfolgt eine von der bisherigen Verfahrensweise abweichende Beschlussempfehlung.

Der Bürgermeister teilt mit, dass in allen Ortschaftsräten und Ausschüssen ausführlich über die Friedhofsgebührensatzung gesprochen wurde. Er bittet darum, dass heute eine Abwägung stattfindet und eine Entscheidung getroffen wird. Die Friedhofssatzung ist heute aufgrund einer kommunalaufsichtlichen Maßnahme auf der Tagesordnung dieser Sitzung. Der Bürgermeister möchte, dass die Räte heute zu einem abgewogenen Entschluss kommen und keinem, der uns später auferlegt wird. Er gibt den Ratsmitgliedern die einzelnen Beschlussempfehlungen aus den Ortschaftsräten und Ausschüssen zur Kenntnis.

Der FB-Leiter Bauwesen bezieht sich besonders auf die Nutzung der Trauerhallen und die Gebühren für Kindergräber. Hier wäre sicher eine kostendeckende Gebühr aus ethischen Gründen nicht anzuwenden.

Nach umfangreicher Diskussion in den Gremien, ist die Verwaltung zu dem Ergebnis gekommen, für jede Gebührenkategorie einen einzelnen Kostendeckungsgrad festzusetzen.

Der FB-Leiter Bauwesen erläutert anhand einer Excel-Präsentation die einzelnen Positionen und die aus der Kalkulation ermittelten Gebühren verbunden mit dem sich daraus ergebenden Kostendeckungsgrad.

Im Anschluss der Präsentation und der Diskussion stellt **der Bürgermeister** den erarbeiteten Vorschlag aus den Ausschüssen und Ortschaftsräten zur Abstimmung. Der Vorschlag basiert in der Regel auf einen mittleren Kostendeckungsgrad von durchschnittlich 70 %.

Die Abstimmung erfolgt gesondert zu jedem einzelnen Punkt im § 5.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Kalkulation der Friedhofsgebühren der Stadt Hecklingen entsprechend der Anlage 1 zur Beschlussvorlage für den Kalkulationszeitraum 2024 - 2026.
2. Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hecklingen (Friedhofsgebührensatzung) auf Grundlage der Anlage 2 zur Beschlussvorlage unter folgenden Maßgaben:
 - a. In § 5 wird für die unter der Nummer 1 genannten Gebührensätze (Vergabe und Verlängerung von Nutzungsrechten) mit Ausnahme der Ziffer 1.3 ein Kostendeckungsgrad von 80 % festgesetzt. Für die Ziffer 1.3 wird ein Kostendeckungsgrad von 25 % festgesetzt.

- b. In § 5 wird für die unter der Nummer 2 (sonstige Gebühren) genannten Gebührensätze ein Kostendeckungsgrad von 100 % festgesetzt.
- c. In § 5 wird für die unter der Nummer 3 (Einebnungsgebühren) mit Ausnahme der Ziffer 3.3 genannten Gebührensätze ein Kostendeckungsgrad von 80 % festgesetzt. Für die Ziffer 3.3 wird ein Kostendeckungsgrad von 25 % festgesetzt.
- d. In § 5 wird für die unter der Nummer 4 (Benutzung der Trauerhalle) genannten Gebührensätze ein Kostendeckungsgrad von 40 % festgesetzt.
- e. In § 5 wird für die unter der Nummer 5 (Benutzung der Kühlzelle) genannten Gebührensätze ein Kostendeckungsgrad von 100 % festgesetzt.
- f. In § 5 wird für die unter der Nummer 6 (Verwaltungsgebühren) genannten Gebührensätze ein Kostendeckungsgrad von 100 % festgesetzt.

Im Satzungsentwurf sind die ausgewiesenen Beträge vor Satzungsausfertigung entsprechend vorstehender Festsetzungen anzupassen.

Die resultierende beschlossene Friedhofsgebührensatzung ist danach auszufertigen und bekanntzumachen und der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

mehrheitlich abgelehnt Ja 8 Nein 8 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

TOP 24.: Rechtsangelegenheit
Stadt Hecklingen ./Salzlandkreis zur vorläufigen Kreisumlage 2022
hier: Entscheidung über die Erklärung zur Erledigung in der Hauptsache

526/24

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat mit Beschluss 298/22 entschieden, gegen den vorläufigen Kreisumlagebescheid des Salzlandkreises für das Kalenderjahr 2022 Klage einzureichen. Das Verfahren ist derzeit erstinstanzlich beim Verwaltungsgericht anhängig und wird unter dem Aktenzeichen 9 A 19/22 MD geführt.

Bislang wurde das Verfahren nicht verfolgt. In zurückliegenden ähnlich gelagerten Verfahren kam das Gericht zu der Einschätzung, dass ein vorläufiger Kreisumlagebescheid durch den Erlass eines endgültigen Kreisumlagebescheides seine Erledigung findet. Demnach ist nach Auffassung des Gerichtes im vorliegenden Verfahren der Streitgegenstand weggefallen.

Deshalb regt das Gericht mit Schreiben vom 28.03.2024 an, dass die Stadt Hecklingen als Klägerin hinsichtlich des Verfahrens die Erledigung in der Hauptsache erklärt.

In diesem Schreiben wird auch die Möglichkeit einer Klagefortführung als Fortsetzungsklage erörtert. Ein für die Stadt greifbares Ergebnis würde aus einer solchen Entscheidung jedoch nicht erwachsen können, da der angegriffene Anspruch des Kreises bereits durch Ablösung des Bescheides untergegangen ist.

Aus Sicht der Verwaltung besteht deshalb kein Grund, weshalb das Verfahren fortgeführt werden sollte. Die Erklärung zur Erledigung in der Hauptsache wird empfohlen. Diese Empfehlung wird auch durch die beauftragte Kanzlei Prof. Dr. Dombert Rechtsanwälte Part mbB getragen.

Erläuternd sind der Beschlussvorlage die Schreiben des Verwaltungsgerichtes und der Kanzlei als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt, dass der Rechtsstreit zur vorläufigen Kreisumlage 2022, derzeit unter dem Aktenzeichen 9 A 19/22 MD anhängig beim Verwaltungsgericht Magdeburg, wegen des Erlasses eines endgültigen Kreisumlagebescheides durch den Salzlandkreis als in der Hauptsache erledigt angesehen wird.

Dem Bürgermeister wird aufgegeben, den Rechtsbeistand anzuweisen, die entsprechende Verfahrenserklärung abzugeben.

mehrheitlich beschlossen Ja 16 Nein 0 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

TOP 25.: Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

1.

Herr Weißbart teilt mit, dass am 02.06.2024 um 16.00 Uhr in der Kirche Cochstedt ein Konzert der Mitteldeutschen Kammerphilharmonie stattfindet. Karten können im Eichengrund und beim Bäcker Bremmel erworben werden.

2.

Herr Dr. Stöcker bittet die Verwaltung, dass in der Hauptsatzung für die neue Legislaturperiode die Ausschüsse reduziert und die Kompetenzen geändert werden. Momentan nehmen die Sitzungen überhand. Im Ergebnis der letzten Legislaturperiode konnte festgestellt werden, dass zu viele Sitzungen und Diskussionen nicht zielführend sind. Gern kann im Vorfeld eine Arbeitsberatung dazu stattfinden.

3.

Herr Schwarz bezieht sich auf die gestrige Mitgliederversammlung der LAG Börde-Bode-Auen e.V., in der die Prioritätenliste vorgestellt und eine EinzelprojektAbstimmung vorgenommen wurde. Insgesamt ist das Interesse an der LEADER/CLLD-Region sehr groß, wobei leider für Hecklingen kein Projekt in die Prioritätenliste 2024 aufgenommen werden konnte.

Der Bürgermeister merkt an, dass seitens der Stadt kein antragsreifes Projekt auf Grund der Tatsache, dass kein Haushalt vorliegt, eingereicht wurde. Solange kein Haushalt aufgestellt ist, befindet sich die Stadt in der vorläufigen Haushaltsführung. Deshalb dürfen rechtlich nur Aufgaben (auch Investitionen) angegangen werden, die sachlich und zeitlich unabweisbar sind.

Frau Muschalle-Höllbach spricht das desolate Dach des Rathauses Hecklingen an, bei dem es sich um keine freiwillige Aufgabe handeln würde. Auch gibt es die Investitionspauschale, so dass man das Projekt „Rathausdach“ hätte beantragen können. Es ist nicht nachvollziehbar, dass seitens der Stadt Hecklingen wieder keine Vorschläge unterbreitet wurden. Alle anderen Mitgliedskommunen haben diverse Projekte eingereicht, welche auch in die Prioritätenliste aufgenommen wurden.

Abschließend weist der **Bürgermeister** daraufhin, dass zunächst die Pflichtaufgaben priorisiert werden müssen. Es ist gut, dass ein medizinisches Versorgungszentrum oder Vereine die Chance haben, Förderprogramme über LEADER zu nutzen, da es die Region bereichert.

4.

Frau Muschalle-Höllbach fragt nach, ob die Tablet's der Ratsmitglieder für die neue Legislatur noch einmal verwendet werden sollen oder eine Neuanschaffung geplant ist. Die Geräte

Stadt Hecklingen

wurden geleast und könnten jetzt für 5 € pro Stück erworben werden. Auf Grund des Alters und der damit verbundenen Abschreibung, sollte den neuen Stadträten ein ordentliches Arbeitsgerät zur Verfügung gestellt werden.

Ende des öffentlichen Teils: 21.15 Uhr

*21.15 Uhr – Herr Dr. Stöcker verlässt die Sitzung.
Damit sind noch 16 Ratsmitglieder anwesend.*